

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.1970

Geschäftszahl

0056/70

Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des § 38 Abs 2 lit b WRG 1959 kommt nur dann zur Anwendung, wenn es sich um einen Steg handelt, der zumindest vorwiegend einer bestimmten wirtschaftlichen Betätigung dient.